



Festsetzungen des Bebauungsplanes
Zeichnerische Festsetzung:
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Textliche Festsetzung:
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 161 „Moltkestraße / Heggerstraße“ sind Vergnügungsstätten nach § 9 Abs. 2b BauGB unzulässig.

<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs. Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet. Hattingen, den Bürgermeisterin i.A.</p>	<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Hattingen vom 23.10.2014 aufgestellt worden, ortsüblich bekanntgemacht am 04.02.2015. Hattingen, den 10.02.2015 Bürgermeisterin i.A. Schriftführung</p>
<p>FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG Nach ortsüblicher Bekanntmachung am fand die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB vom bis statt. Hattingen, den Bürgermeisterin i.A.</p>	<p>OFFENLAGE Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 (2) des BauGB auf Grund der Bekanntmachung vom 13.02.2015 in der Zeit vom 24.02.2015 bis einschließlich 27.03.2015 öffentlich ausgelegen. Hattingen, den 14.04.2015 Bürgermeisterin i.A.</p>
<p>SATZUNGSBESCHLUSS Dieser Bebauungsplan ist mit Beschluss des Rates der Stadt Hattingen vom 18.06.2015 gem. § 10 BauGB - einschließlich der ... eingetragenen Änderungen - als Satzung beschlossen worden. Hattingen, den 22.06.2015 Bürgermeisterin i.A. Schriftführung</p>	<p>BEKANNTMACHUNG Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei welcher der Plan eingesehen werden kann, sind am 22.07.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. Hattingen, den 28.07.2015 Bürgermeisterin i.A.</p>



Stadt Hattingen
 Gemarkung Hattingen
 Flur 10
 Maßstab 1 : 500

Bebauungsplan Nr. 161 "Moltkestraße / Heggerstraße"

Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954))
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanZV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
 Bauordnung für das Land NW (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) SGV. NRW. S. 232, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
 Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW S. 878)

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
 Die Planunterlage hat den Stand von 05.08.2014.
 Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
 Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
 Hattingen, den